

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Rauch AG, Sumiswald

Die AGB regeln die Geschäftsbeziehungen zwischen der Rauch AG und seinen Kunden. Sie gelten für alle Verträge, Angebote und Lieferungen.

1. Angebote und Verträge

Unsere Angebote in mündlicher oder schriftlicher Form sind unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande, welche vom Kunden gegengezeichnet wird. Erfolgt keine schriftliche Beanstandung, gilt unsere Auftragsbestätigung als akzeptiert.

Ist eine Akonto-Zahlung (50%) bei Vertragsabschluss vereinbart, wird mit der Arbeit erst nach Zahlungseingang begonnen. Bei einer verspäteten Zahlung verschiebt sich automatisch der Liefertermin. Nach einem Arbeitsfortschritt von 50% ist die 2. Akontozahlung von 30% fällig. Die restlichen 20% sind zahlbar vor Auslieferung.

Änderungen und Ergänzungen sind schriftlich an uns zu erfolgen. Zusagen bedürfen unsere schriftliche Rückbestätigung. Die Angaben in Prospekten und Preislisten sind nicht verbindlich. Bei vorgelegten Farb- und Holzmustern sind naturbedingte Abweichungen in Struktur und Farbe unvermeidlich. Fremde Geschäftsbedingungen werden nur anerkannt, wenn wir diese ausdrücklich schriftlich bestätigen. Bei unseren Produkten besteht eine Abnahmeverpflichtung, sobald die Produktion aufgenommen wurde. Stornierungen sind nur vor Produktionsaufnahme möglich. Änderungen der Aufträge sind möglich, jedoch vor Materialeinkauf und Produktionsbeginn, ansonsten die Mehrkosten nach Regieaufwand verrechnet werden.

2. Nachbestellungen

Bei Nachbestellungen kann nicht garantiert werden, dass der gleiche Furnier wie in der vorausgehenden Lieferung noch vorhanden ist. Abweichungen in Farbe und Struktur sind möglich und berechtigen nicht zu einer Beanstandung.

Bei sogenannten Spezialanfertigungen oder Anfertigungen nach Plänen von Kunden übernehmen wir nur Garantien für die von uns ausgeführten Arbeiten, jedoch nicht für die Planungen oder Konstruktionen, die nicht durch uns ausgeführt wurden. Mehraufwände aus fehlerhaften Plänen, Konstruktionen oder angelieferten Ware werden nach Aufwand weiterverrechnet. Erfolgt die Produktion nach Zertifizierung (z.B. Türen mit Brandschutzprüfung) muss die Produktion nach Vorschrift ausgeführt werden. Wünscht der Kunde explizite Änderungen, übernehmen wir keine Verantwortung für die Nichteinhaltung der geprüften Pläne. Der Kunde ist sich bewusst, dass die Prüfung erlischt und er selbst verantwortlich ist für allfällige Nachprüfungen.

Bei Lohnarbeit übernehmen wir keine Verantwortung für die angelieferte Ware. Falls das angelieferte Furnier nicht die vorgeschriebene Feuchtigkeit aufweist (Bsp. alte oder falsch gelagerte Ware), wird der Mehraufwand in Rechnung gestellt oder nach Rücksprache mit dem Kunden retourniert.

3. Furnierzusammenstellung

Ohne besondere Vorgaben ist es dem Produzenten überlassen, Rift-, Halbrift- oder Bildfurnier zu verwenden. Die Furniere sind in der Regel gestürzt. Sofern die Furniere geschoben gewünscht werden, ist dies bei der Auftragserteilung ausdrücklich zu verlangen.

4. Oberflächenschliff

Die Platten werden maschinell geschliffen und der Feinschliff erfolgt durch den Verarbeiter.

5. Lieferfristen

Die angegebenen Lieferfristen werden nach Möglichkeit eingehalten. Eine verspätete Lieferung berechtigt nicht, vom Kaufvertrag zurückzutreten, den Kaufvertrag zu widerrufen, noch Schadenersatz zu verlangen.

6. Lieferung grundsätzlich ab Werk

Die Lieferung erfolgt ab Werk per Camion. Auf Wunsch organisieren wir lediglich den Transport. Die Transportfirma wird dem Kunden die Kosten direkt in Rechnung stellen. Die Ware reist in jedem Fall auf Gefahr des Empfängers.

7. Gewährleistung

Die Rauch AG garantiert, dass die hergestellten Produkte den vereinbarten Spezifikationen entsprechen. Sollten berechnigte Beanstandungen auftreten, werden diese nach eigenem Ermessen entweder kostenlos behoben oder die mangelhafte Ware ersetzt. Die Rauch AG bezieht sich nur auf den Ersatz qualitativ nicht einwandfreier Ware. Weitergehende Forderungen werden nicht anerkannt. Schäden als Folge nicht sachgemässer Lagerung, Transport und/oder ungeeigneter Verwendung gehen zulasten des Käufers.

8. Haftungsbeschränkungen

Wir haften nur für Schäden, die auf grobe Fahrlässigkeit oder auf vorsätzliches Handeln zurückzuführen sind. Eine Haftung für indirekte oder Folgeschäden ist ausgeschlossen.

9. Beanstandungen

Beanstandungen wegen der Qualität der Ware sind innerhalb von 8 Tagen nach Empfang und **vor der Weiterverarbeitung** schriftlich, mit eingeschriebenem Brief an uns zu richten. Beanstandungen nach der Verarbeitung, Veredelung oder Oberflächenbehandlung werden nicht berücksichtigt. In keinem Fall tragen wir die Kosten der Verarbeitung oder Veredelung. Unsere Entschädigungspflicht geht maximal bis zum fakturierten Warenwert. Wir behalten uns jedoch vor, nach erfolgter Beanstandung innert angemessener Frist Ersatzlieferungen zu leisten. Bei Beschädigung der Platten sind sofort entsprechende Vorbehalte anzubringen und allfällige Entschädigungsansprüche gegenüber dem Transportunternehmen geltend zu machen.

Sind die Produkte verbaut, gilt die Ware als akzeptiert.

10. Zahlungen

Nachbelastet werden Skontoabzüge, welche unberechtigt oder verspätet einbezahlt wurden. Die Mahnspesen belaufen sich auf Fr. 35.00. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins in Höhe von 5 % erhoben. Neukunden werden nur gegen Vorauszahlung beliefert. Bei Aufträgen über Fr. 10'000.00 wird eine erste Akontozahlung von 50% vor Arbeitsbeginn fällig. Eine zweite Akontozahlung über 30% wird bei einem Produktionsstand von 50% fällig. Die restlichen 20% werden nach Fertigstellung und vor der Auslieferung fällig. Bei Privatkunden sind vor Arbeitsbeginn 100% fällig.

11. Zahlungsbedingungen

Die Zahlungsbedingungen bei bestehenden Kunden gelten grundsätzlich 20 Tage ab Rechnungsstellung.

12. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt unser Eigentum, bis der Käufer sämtliche Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit uns beglichen hat.

13. Geistiges Eigentum

Der Kunde ist dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass die zur Produktion bereitgestellten Materialien keine Rechte Dritte verletzen. Wir behalten uns das Recht vor, auf die hergestellten Produkte (z.B. Logo, Firmennamen) als Referenz zu verweisen.

14. Vertraulichkeit

Beide Parteien verpflichten sich, vertrauliche Informationen, die im Rahmen der Zusammenarbeit ausgetauscht werden, geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben.

15. Schlussbestimmungen

Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbeziehung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Erfüllungsort: Gerichtstand ist Sumiswald

Rauch AG, 3454 Sumiswald, 26.09.23 (aktualisiert)